## Gemeinde Wusterhausen/Dosse



Sitzungsvorlage für:

öffentlich

	Gemeindevertret		Vorlagen-Nr.		BV/077/2016		
Einreicher:	Der Bürgermeister						
ausgearbeitet:	Fachgruppe Innere Verwa Soziales	und		Datum: 22.02.16			
Beratungsgege	nstand:						
Wahl eines S "Dosse"	Stellvertreters in die V	erbandsver	sammlung de	es Wasser- und	l Abwasserve	erbandes	
Beratungsfolge:			Sitz	ungsdatum	Behandlung		
(behandelndes	Gremium)						
Gemeindevertretung			0.	1.03.2016	Ö	öffentlich	
Beschlussvors	chlag:						
Mitglieder Buschke, Petr Hohmann, Ast Jünemann, Be Kamphausen,	a Neu irid Gru ernd Kies Wolfgang Link olgende Person geborene	Ilvertreter In, Anke Ibe, Oliver sel, Christa ke, Barbara	r Verbandsvers	ammlung:			
Blank, Roman		e <u>nvertreter</u> ttschalk, Jürg	gen				
Änderungsvors	bnis:						
☐ laut Bescl	nlussentwurf An	wesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf	
□ laut Änder	rungsvorschlag						

Der Vorsitzende Der Bürgermeister

<sup>1)</sup> Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

## Erläuterungen

## Rechtsgrundlagen:

- § 3 Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Dosse"
- § 15 Abs. 3-5 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)
- § 41 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

## Sachverhalt, Begründung:

Der Bürgermeister und im Falle seiner Verhinderung sein allgemeiner Vertreter sind kraft Amtes geborene Mitglieder der Verbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder sind in entsprechender Anwendung der Regelungen der BbgKVerf über die Ausschüsse zu bestellen.

Herr Karsten Baumgarten ist durch Verlust seiner Rechtsstellung als Gemeindevertreter seit 01.01.2016 auch nicht mehr Stellvertreter in der Verbandsversammlung.

Die Fraktion Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) hat Christa Kiesel als neue Stellvertreterin vorgeschlagen.

Im Übrigen bleibt die personelle Zusammensetzung in den Funktionen (Mitglied, Stellvertreter) gleich.

Die Bestellung der Vertreter in die Verbandsversammlung einschließlich der Stellvertreter erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss.

Finanzielle Auswirkungen:	
keine	
Anlagen:	
keine	